

Gebührensatzung für Sportstätten der Gemeinde Bellingen

Auf Grund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.1993) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.02.1994 (GVBL. LSA S. 164) und den §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL. S. 105) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.11.1995 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die in der Anlage aufgeführten Sporteinrichtungen (§ 9).
Der Gebührentarif (§ 10) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Entgelt und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung zur Benutzung der Sporteinrichtung. Gebühren sind, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bei Einzelfällen im Voraus fällig.
- (2) Bei langfristig abgeschlossenen Verträgen erfolgt die Zahlung quartalsweise.

§ 3 Befreiung, Ermäßigung und Erhöhung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der kommunalen Sportstätten ist gebührenfrei:
 - im Rahmen des Schulunterrichtes;
 - für Mitglieder des Bogenclubs Bellingen e.V.;
 - für ortsansässige Vereine und Sportgruppen.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der kommunalen Sportstätten kann auf Antrag ermäßigt bzw. erlassen werden:
 - für Sportgruppen von Behindertenorganisationen und –einrichtungen, soweit kein gesetzlicher Förderanspruch besteht und sie als gemeinnützig anerkannt sind;
 - für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterberechtigungsschein oder vergleichbarer Lehrbefähigung;
 - wenn soziale Härtefälle auftreten.

Die Entscheidung trifft das zuständige Amt der Verwaltungsgemeinschaft, in Absprache mit dem Gemeinderat.

- (3) Bei Veranstaltungen mit Eintrittszahlungen kann der Gebührensatz erhöht werden.

§ 4

Die Benutzung der Sportstätten zu Lehr-, Übungs- und Wettkampfwzwecken ist mit dem Träger und der Verwaltungsgemeinschaft abzusprechen.

Anträge sind an das zuständige Amt der Verwaltungsgemeinschaft zu stellen, das die Gebühren in Abhängigkeit von erhobenen Eintrittsgeldern festlegt.

§ 5

Schuldner ist der Benutzer.

Personengruppen sind Gesamtschuldner.

§ 6

- (1) Die Benutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Der Träger wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von dem Benutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Bellingen zurückzuführen ist.

§ 7

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Für Schäden haften die Benutzer, die an den Sportstätten oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen an Sportstätten oder deren Zubehör unverzüglich dem zuständigen Gemeindearbeiter mitzuteilen.
- (4) Für Schäden, die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die Benutzer.

§ 8

- (1) Über die Vergabe der Sportstätten entscheidet der Träger. Die Erstellung des Hallennutzungsplanes erfolgt auf Antrag durch das zuständige Amt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und wird dem Träger zur Entscheidung jeweils bis zum Schuljahresbeginn vorgelegt.

- (2) Ist eine Zustimmung zur Benutzung einer Sportstätte laut Benutzungszeitplan gegeben, müssen andere Nutzer die Sportstätte zu diesem Zeitpunkt unverzüglich räumen.
- (3) Zuwiderhandlungen zu (2) werden mit der Streichung weiterer Benutzerzeiten geahndet.

§ 9

Sporteinrichtung der Gemeinde Bellingen ist die Turnhalle.

§ 10 Gebührentarif

Gebühren gemäß:

	§ 2 <u>Stunde/Gruppe</u>	§ 3 (2) ermäßigt <u>Stunde/Gruppe</u>
Turnhalle	20,00DM	10,00 DM

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bellingen, 16.11.1995

Meier
Bürgermeister

Siegel